

Herdebuchvorschriften für Kleinvieh

Inhalt	Seite
1	
0. Vorbemerkung,	2
1. Zweck	2
2. Struktur	2
2.1. Uebersicht	2
2.2. Herdebuchbetrieb.....	3
2.3. Rassenorganisation.....	3
2.3.1. Zuchtbuchführer.....	3
2.3.2. Markierer/Experten	3
2.4. Züchterverband für seltene Nutztierassen	3
3. Organisation	4
3.1. Informationsflüsse	4
3.1.1. Züchtermeldungen	4
3.1.2. Expertenmeldungen.....	4
3.1.3. Meldungen an die Zentralstelle.....	4
3.2. Publikationen.....	4
3.3. weitere Dienstleistungen	5
3.4. Kontrollen	5
4. Herdebuch	5
4.1. Struktur des Herdebuches.....	5
4.2. Identifikation der Tiere.....	6
4.3. Hauptregister.....	6
4.3.1. Provisorische Aufnahme	6
4.3.2. Definitive Aufnahme.....	7
4.4. Vorregister.....	7
4.4.1. Provisorische Aufnahme	7
4.4.2. Definitive Aufnahme.....	7
5. Leistungsprüfungen	8
6. Abschlussbestimmungen.....	8

0. Vorbemerkung

In der Folge wird der Lesbarkeit halber nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich schliesst diese Formulierung unsere geschätzten weiblichen Kolleginnen genauso mit ein.

1. Zweck

Das Herdebuch unterstützt die zielkonforme Zuchtauswahl und bietet die Grundlage für die Vermeidung von Inzucht und die Erhaltung der genetischen Breite der Populationen.

Die vorliegenden Vorschriften regeln das Herdebuchwesen bei allen angeschlossenen Kleinviehrassen. Sie sind für alle Beteiligten verbindlich.

2. Struktur

2.1. Uebersicht

Die Organe des Herdebuchwesens sind die Herdebuchbetriebe, die Rassenorganisationen (eine oder mehrere pro Rasse) und der Züchterverband für seltene Nutzierrassen (ZV SNR).

Die Züchter sind Mitglied der als Genossenschaft oder Verein konstituierten Rassenorganisationen, welche wiederum Mitglied im Züchterverband für seltene Nutzierrassen sind.

Das Herdebuch wird dezentral bei den Zuchtbuchführern aktuell gehalten und ins zentrale Herdebuch des Züchterverbandes SNR übernommen, wobei die Adressen zentral auf der Zentralstelle des Züchterverbandes SNR verwaltet werden. Das Herdebuch wird mit einer einheitlichen Software auf Personal Computers geführt. Leistungsprüfungen werden separat erhoben, ausgewertet und im Herdebuch erfasst.

2.2. Herdebuchbetrieb

Jeder Züchter einer angeschlossenen Rasse kann die Dienstleistungen des Züchterverbandes SNR und seiner Mitglieder beanspruchen, sofern er sich an die Herdebuchvorschriften hält. Aktivmitglieder der Rassenorganisationen sind automatisch Herdebuchbetriebe.

Nichtmitglieder haben höhere Tarifsätze zu zahlen.

2.3. Rassenorganisationen

Die Rassenorganisationen sind für die Ausführung der Arbeiten nach den vom Züchterverband genehmigten Zuchtzielen, Rassenstandards und Zuchtstrategien verantwortlich.. Sie organisieren die Züchter gemäss ihren Statuten. Sie besetzen im Minimum folgende Chargen aus ihren Reihen: Präsident, Zuchtbuchführer, Zuchtleiter, Sekretär/Kassier, Revisoren und Experten.

Mitarbeiter der Zentralstelle können im Rahmen ihrer Arbeit Funktionen in den Rassenorganisationen wahrnehmen, wenn sie auf üblichem Wege gewählt werden

und die Delegiertenversammlung des Züchterverbandes SNR seine Zustimmung erteilt.

2.3.1. Zuchtbuchführer

Die Zuchtbuchführer verarbeiten die Züchtermeldungen, leiten mit den Aufträgen an die Experten Beurteilungen, Leistungsprüfungen und allenfalls Markierungen¹ ein und erstellen die nötigen Ausweise und Uebersichten. Sie stehen den Züchtern für Auskünfte, Beratungen und Tiervermittlungen zur Verfügung.

Die Zuchtbuchführer werden individuell durch die Zentralstelle ausgebildet und anerkannt. Jährlich muss eine Weiterbildungsveranstaltung des Züchterverbandes SNR besucht werden.

Der Einsatz der Zuchtbuchführer wird durch die Rassenorganisation geregelt.

Die Daten im Zuchtbuch werden regelmässig gesichert. Belege werden archiviert.

2.3.2. Experten

Die Experten betreuen eine regionale Sektion und handeln im Auftrag des Zuchtbuchführers. Sie sind verantwortlich für die Beständeschauen, für die Bestandeskontrollen, für die Selektions- und Haltungsberatung der Züchter und für allfällige Tiermarkierungen¹. Die Beständeschauen auf den Betrieben oder an regionalen Schauen werden von den Experten in Zusammenarbeit mit den Züchtern selbständig organisiert. Für zentrale Schauen ist die Rassenorganisation zuständig. Bei den Leistungsprüfungen können sie mit weiteren Aufgaben betraut werden.

Sie werden an Kursen der Rassenorganisation in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle des Züchterverbandes SNR ausgebildet, vom Züchterverband anerkannt und von der Rassenorganisation eingesetzt.

2.4. Züchterverband für seltene Nutzierrassen

Der Züchterverband ist verantwortlich für die Rassen oder Zuchtpopulationen der angeschlossenen Mitglieder

Mit der Zentralstelle des Verbandes für seltene Nutzierrassen betreibt er eine Dienstleistungsstelle für die Mitglieder, die u.a. das zentrale Herdebuch führt. Ihm obliegen die Gesamtverantwortung, die Weiterentwicklung der Zuchtprogramme und des Herdebuchwesens, die Aus- und Weiterbildung, die Anerkennung der Zuchtbuchführer und Experten, sowie die rassenübergreifenden Publikationen, wie der Herdenspiegel und der Jahresbericht. Er unterstützt die Arbeit der Rassenorganisationen.

3. Organisation

3.1. Informationsflüsse

3.1.1. Züchtermeldungen

Die Züchter haben folgende Ereignisse innert 30 Tagen dem Zuchtbuchführer ihrer Rassenorganisation zu melden:

- Würfe von provisorisch oder definitiv ins Herdebuch aufgenommenen weiblichen Tieren. Anzugeben sind: Mutter (Name und Markierung), Vater (Name und Markierung), Geburtsdatum, Jungtier(e) (Anzahl, Markierung und Geschlecht), Erbfehler, Geburtsverlauf, Verwendung zur Zucht oder Mast, ev. Bemerkungen (z.B. besondere Kennzeichen der Jungtiere).
- Verstellungen/Schlachtungen/Todesfälle von zur Zucht angemeldeten Jungtieren sowie von provisorisch oder definitiv im Herdebuch aufgenommenen weiblichen und männlichen Tieren. Anzugeben sind Tier (Name und Markierung) Verkaufs- resp. Todesdatum und ev. Abgangsgrund, Verkaufsgewicht und Käuferadresse. Grössere Herden können auf Antrag beim Zuchtbuchführer ihre Mutationen zweimonatlich melden.
- Adressänderungen

Die Meldungen (ausgen. Adressänderungen) haben formgerecht auf den Geburtsmelde- resp. Verstellmeldekarten oder den Herdenmutationsformularen zu erfolgen.

3.1.2. Expertenmeldungen

Die für eine Sektion verantwortlichen Experten erhalten vom Zuchtbuchführer periodisch Beurteilungsaufträge sowie allfällige Markieraufträge¹. Die Rückmeldung hat zur Verarbeitung im Herdebuch auf den entsprechenden Formularen jeweils an den Zuchtbuchführer zu geschehen, wobei die Periodizität von der Rassenorganisation geregelt wird. Die Experten orientieren über nicht oder fälschlich gemeldete Mutationen, aussergewöhnliche Ereignisse, sowie über Probleme und Erfolge in der Zucht der betreuten Züchter.

3.1.3. Meldungen an die Zentralstelle

Die Zuchtbuchführer orientieren die Zentralstelle regelmässig über den Stand der Zucht und über ausserordentliche Ereignisse. Vierteljährlich per 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. werden die Daten übertragen.

3.2. Publikationen

Die Züchter haben Anrecht auf einen Abstammungs- und Leistungsausweise auf den dafür vorgesehenen Formularen, sobald ein Tiere provisorisch im Herdebuch aufgenommen ist. Gültigkeit haben nur angedruckte Angaben auf von Zuchtbuchführern oder der Zentralstelle mit Originalunterschrift und Stempel versehenen Ausweisen. Aktualisierte Ausweise und Uebersichten über die einzelnen Herden können jederzeit beim Zuchtbuchführer angefordert werden. Jährlich erstellt die Zentralstelle Tierübersichtslisten (Herdenspiegel) aller angeschlossenen Rassen, die den entsprechenden Züchtern zugestellt werden. Die Resultate der Leistungsprüfungen werden den Züchtern nach abgeschlossener Prüfung zugestellt.

3.3. Weitere Dienstleistungen

Mitglieder der angeschlossenen Organisationen sowie Behörden und Wissenschaftler können im Rahmen ihrer Arbeit Einblick ins Herdebuch erhalten.

Auswertungen des Herdebuches und von Leistungsprüfungen der Zuchtbuchführer oder der Zentralstelle werden in den Publikationsorganen der Rassenorganisationen veröffentlicht.

Auf Anfrage werden die Inzuchtkoeffizienten möglicher Paarungen durch die Zuchtbuchführer oder durch eine andere von der Rassenorganisation damit beauftragten Person berechnet und Paarungsempfehlungen abgegeben.

Jährlich wird die genetische Basis jeder Rasse von Zentralstelle und Zuchtbuchführer oder einer anderen von der Rassenorganisation damit beauftragten Person analysiert und seltene oder Seitenlinien innerhalb der Population veröffentlicht.

3.4. Kontrollen

Die Züchter und deren Bestände werden regelmässig durch die Experten kontrolliert. Die Zuchtbuchführer werden durch Inspektionen des Züchterverbandes SNR kontrolliert. Die Zentralstelle untersteht der Kontrolle der Delegiertenversammlung des Züchterverbandes SNR.

4. Herdebuch

4.1. Struktur des Herdebuches

Änderungen der Tierdaten im Herdebuch werden nur von den Zuchtbuchführern gemacht. Gibt es mehrere Zuchtbuchführer einer Rasse, so kann der Zuchtbuchführer nur die Tiere in seinem Gebiet mutieren, hat aber Zugriff auf alle Tiere seiner Rasse. Vierteljährlich per 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. werden die Daten gegenseitig ausgetauscht. Für Änderungen und Neuaufnahmen von Adressen ist die Zentralstelle zuständig.

Das Herdebuch gliedert sich in ein Vor- und ein Hauptregister. Die erfassten Tiere können je nach Alter und Klassifikation verschiedene Anerkennungsstufen erreichen (Mast, zuchtwürdig, provisorisch anerkannt, definitiv anerkannt, für gezielte Paarung anerkannt).

Folgende Angaben werden obligatorisch für jedes Herdebuchtier geführt:

Zugehörigkeit zur Rasse und Rassenorganisation, Tiername, Geschlecht, Geburtsdatum, Abstammung, Inzuchtkoeffizient, erste unbekannte Ahnengeneration, Geschwister im selben Wurf, Linienzugehörigkeit der Ahnen, Züchter Abgangsgrund und -datum, Herdebuchnummer, Eignung (Register, Anerkennung), Linienzugehörigkeit, Eigentümer, Halter, Geburten/Totgeburten, Nachkommen, Exterieurbeurteilung, Resultate von freiwilligen Leistungsprüfungen.

Folgende Angaben werden fakultativ geführt:

Bemerkungen, letzter Halter, Datum des letzten Halterwechsels.

4.2. Identifikation der Tiere

Jedes Tier im Herdebuch muss eindeutig gekennzeichnet sein (offizielle TVD-Ohrmarke oder vom BVET bewilligte andere Markierung oder alte Herdebuch-Ohrmarke im rechten Ohr). Das andere Ohr steht für Markierungen des Halters/Versicherungsnummern etc. zur Verfügung. Ausnahmen (zerissene Ohren, Allergien etc.)

müssen im Herdebuch erfasst sein. Die Rassenorganisationen können die Herdebuchtiere anlässlich der provisorischen Herdebuchaufnahme durch den Experten mit einer Zusatzmarke oder ähnlichen Massnahmen als solche kennzeichnen lassen, soweit dies gesetzlich erlaubt ist.

Markierungen, die unlesbar werden oder verloren gehen, sind zu ersetzen. Bei den offiziellen TVD-Ohrmarken hat der Züchter dies mit den identischen, bei der TVD AG zu beziehenden Ersatzohrmarken zu vollbringen. Handelt es sich bei den verlorenen oder unlesbar gewordenen Marken um alte Herdebuch-Ohrmarken, so können diese entweder vom Züchter mit TVD-Ohrmarken oder durch den Experten mit Herdebuch-Ohrmarken ersetzt werden. Die neue Nummer ist auf jeden Fall der Zuchtbuchführung zu melden. Allfällige Zusatzmarken oder ähnliche Zusatzmarkierungen sind durch den Experten beim nächsten Besuch zu ersetzen und zu melden.

Die Nummern müssen innerhalb der Rasse eindeutig sein und den Nummern im Herdebuch und auf den Ausweisen entsprechen.

Die Herdebuch-Ohrmarken werden durch die Zentralstelle an die Experten abgegeben. Die offiziellen TVD-Ohrmarken sind durch den Züchter direkt bei der TVD AG zu bestellen.

4.3. Hauptregister

4.3.1. Provisorische Aufnahme

Jungtiere sind provisorisch herdebuchberechtigt, wenn beide Eltern definitiv im Hauptregister des Herdebuches aufgenommen worden sind. Die einzelnen Rassenorganisationen können darüber hinaus strengere Anforderungen an die Eltern von männlichen Jungtieren, sowie an die Jungtiere selbst stellen. Provisorisch anerkannte Tiere erhalten den Abstammungs- und Leistungsausweis.

Jungtiere von Eltern im Vorregister können ins Hauptregister aufgenommen werden, wenn sie drei vollständige Ahnengenerationen ausweisen können. Tiere, die vor dem 30.9.97 prov. oder definitiv im Herdebuch aufgenommen wurden und diese Anforderungen nicht erfüllen, bleiben im Hauptregister.

Die Anerkennung erfolgt aufgrund der Züchterangaben auf den Geburtsmeldungen. Die Zentralstelle führt Stichproben mit Blutuntersuchungen zur Verifizierung der Angaben durch. Bei Fehlangaben trägt der Züchter die Kosten der Untersuchung und wird schriftlich verwarnt. Bei wiederholter Unregelmässigkeit wird er vom Herdebuch ausgeschlossen. Unregelmässigkeiten werden in den Züchterzeitschriften publiziert.

4.3.2. Definitive Aufnahme

Die definitive Aufnahme erfolgt nach der ersten Geburt und nach der Exterieurbeurteilung. Die Anforderungen an die definitive Aufnahme beinhalten die rechtzeitige provisorische Aufnahme als Jungtier sowie Eigenleistungskriterien und werden von der Rassenorganisation in Zusammenarbeit mit dem Züchterverband SNR bestimmt.

Eine definitive Anerkennung von weiblichen Tieren ist endgültig und wird nur bei Erscheinen von erheblichen Erbfehlern bei der Nachzucht rückgängig gemacht. Die Rassenorganisation kann Kriterien für den Ausschluss männlicher Tiere festlegen. Jungtiere, die vor dem Ausschluss gezeugt wurden, sind in jedem Falle herdebuchberechtigt.

Tiere deren rechtzeitige provisorische Aufnahme nicht erfolgte, deren Abstammung aber z.B. durch Züchteraufzeichnungen bekannt ist, können definitiv im Herdebuch aufgenommen werden, wenn ihre Abstammung durch Blutproben auf Kosten des Antragstellers die Richtigkeit der Angaben belegen.

4.4. Vorregister

4.4.1. Provisorische Aufnahme

Jungtiere, die dem Standard der Rasse entsprechen, deren Väter nicht bekannt sind, aber reinrassig vermutet werden, können provisorisch im Vorregister aufgenommen werden. Das Verfahren entspricht demjenigen des Hauptregisters. Im Vorregister aufgenommene Tiere erhalten einen Identitätsausweis.

4.4.2. Definitive Aufnahme

Adulte Tiere mit Identitätsausweis können definitiv im Vorregister aufgenommen werden, wenn sie den im Hauptregister entsprechenden Eigenleistungskriterien genügen.

Adulte Tiere, die dem Standard der Rasse entsprechen und bei denen aufgrund der Herkunft, des Aussehens und des Verhaltens die gleiche Rasse angenommen wird, können ohne ausgewiesene Abstammung mit der Exterieurbeurteilung direkt im Vorregister aufgenommen werden.

Die Tiere des Vorregisters können von der Zuchtleitung wieder ausgeschlossen werden, wenn die Nachzucht starke Abweichungen vom Standard zeigt.

Provisorische und definitive Aufnahmen ins Vorregister sind als Ausnahmeregelungen zu betrachten und vom Zuchtbuchführer der Zentralstelle zu melden.

5. Leistungsprüfungen

Obligatorisch für alle Rassen und Herdebuchbetriebe werden folgende Leistungsprüfungen durchgeführt:

- Abstammungskontrolle
- Exterieurbeurteilung
- Fruchtbarkeitskontrolle
- Geburtsverlauf
- Erbfehlerkontrolle

Zudem werden angeboten:

- Aufzuchtleistungskontrollen bei Schafen und Ziegen
- Milchleistungsprüfungen für Ziegen

Weitere Leistungsprüfungen können angeboten werden. Die Leistungsdaten werden im Herdebuch integriert.

Die Leistungsprüfungen werden nach den entsprechenden Reglementen durchgeführt. Soweit sinnvoll sind die Systeme innerhalb einer Art gleich und die Resultate vergleichbar. Spezialitäten sowie Grenzwerte richten sich nach den Eigenarten der Rassen und deren Zuchtzielen.

6. Abschlussbestimmungen

Verstösse gegen die Herdebuchbestimmungen werden vom Züchterverband SNR sanktioniert. Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Wird gegen Verfügungen der Zentralstelle rekuriert, ist die Kleinviehkommission des Züchterverbandes SNR zuständig. Verfügungen des Züchterverbandes PSR und der angeschlossenen Rassenorganisationen betreffend Anwendung der Tierzuchtverordnung können binnen 30 Tage nach Eröffnung beim Bundesamt für Landwirtschaft durch Beschwerde angefochten werden.

Vorliegende Herdebuchbestimmungen wurden durch die Kleinviehkommission des Züchterverbandes für gefährdete Nutztierassen Pro Specie Rara per 1.10.97 in Kraft gesetzt. Revision am 21.3.2000 mit Gültigkeit ab 1.4.2000. Sie gelten bis zur nächsten Revision für alle angeschlossenen Kleinviehrassen.

Die Revision wurde am 4. November 2009 von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Die Herdebuchvorschriften treten ab sofort in Kraft und gelten für alle angeschlossenen Kleinviehrassen.

Die Revision wurde am 7. April 2010 von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Die Herdebuchvorschriften treten ab sofort in Kraft und gelten für alle angeschlossenen Kleinviehrassen